## **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 02.03.1883

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

# Bericht

über

## die Verhandlungen

# 2ten Versammlung des XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierte Situng.

Dibenburg, ben 2. Marg 1883, Bormittage 11 Uhr.

- Zagesordnung: 1. Mündlicher Bericht bes Bermaltungsausschuffes über bie Petition ber Mitglieber vom Borftanb und Ausschuß ber Schulacht vor bem haarenthore, Stadtgebiet Dibenburg, betr. Ueberlaftung ber Schulacht burch bie im Armenarbeitshaufe der Stadt Olbenburg untergebrachten Rinber.
  - 2. Mundlicher Untrag beffelben Ausschuffes über Die Petition ber Gemeinden Bant, Reuenbe und Beppens, betr. Berangiehung ber auswarts in Dienft und Arbeit ftebenben und nur besuchemeise periodifch ju ihrer Familie gurudfehrenden Tagelobner ic. ju ben Armenlaften bes Dienft- ober Arbeiteorte.
  - 3. Muntlicher Untrag beffelben Ausschuffes über bie Petition ber Gemeinden Bant, Reuende und Seppens, betr. Berangiehung ber in Bilhelmshaven bienfilich thatigen, in Olbenburgifden Gemeinden mohnenten Reichsbeamten gu ben Gemeindeumlagen.
  - 4. Mundlider Bericht bes Petitionsausichuffes, betr. ein Gefuch ber Apothefer bes Fürftenthums Lubed um Aufhebung ber Berbindlichfeit, bei Lieferungen an Communen, Armenanftalten ac. einen Rabatt von 25% zu gewähren.
  - 5. Mundlicher Bericht bes Beittionsausichuffes, betr. ein Gefuch tes Rirdenrathe ju Gniffau um Beibulfe jum Rirchenbau.
  - 6. Munblicher Bericht beffelben Ausschuffes, betr. ein Gesuch bes Lebrers Esbufius ju Canbel um Bewilligung ber Ortegulage.
  - 7. Munblider Bericht bes Bermaltungsausichuffes, betr. eine Petition bes Pargelliften Brubn au Reuhof und Genoffen wegen Zuweisung ihrer Stellen gur Savefofter Schule ic.
  - 8. Munblider Bericht bes Betitionsausichuffes, betr. ein Gefuch ber Wirthe Morlath und Sowinn ju Dberftein zc. um Aufhebung einer von Großherzoglicher Regierung ju Birfenfeld erlaffenen Berfügung vom 16. December 1882.
  - 9. Mundlicher Bericht beffelben Ausschuffes, betr. ein Gesuch ber Raufleute bes Fürftenthums. Birfenfeld um Beseitigung ber Wanterlager ic.
  - 10. Mündlicher Bericht beffelben Ausschuffes, betr. eine Petition bes lehrers Ginnat ju Deichs= haufen megen vermeigerter Ginficht eines Genbarmerie-Rapportes, fowie megen Grengverlegung.
  - 11. Interpellation bes Abgeordneten Capell und Genoffen, betr. Gifenbahnanlage von Glefchenborf nach Abrensbod.
  - 12. Interpellation bes Abgeordneten Grofe und Genoffen, betr. Die Betition bes Sausmanns Snaffen gu Boitwarden und Genoffen, betr. beffere Ginfriedigung und Bewachung ber Babnftrede Brafe-Norbenhamm.

#### Borfitender: Prafident Roggemann.

Am Ministertische: Die Regierungs-Commissare Dberregierungerath Mugenbecher, Geh. Ministerialrath Flor, Regierungerath Mugenbecher, später Regierungerath von Buttel, Finanzrath Bucholg.

Nach Eröffnung ber Sigung verlieft ber Abg. Mey er bas Protofoll ber vorigen Sigung; taffelbe wird genehmigt.

Sotann theilt ber Prafibent mit, bag ber hauslicher Berhaltniffe wegen beurlaubte Abg. hem men um einen weiteren Urlaub von 8 Tagen gebeten habe.

Der Urlaub wird bewilligt.

Es wird in bie Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht bes Berwaltungsausschuffes über bie Betition ber Mitglieder vom Borstand und Ausschuß ber Schulacht vor bem haarenthore, Stadtgebiet Olbenburg, betr. Ueberlaftung ber Schulacht burch bie im Armenarbeits= hause ber Stadt Olbenburg untergebrachten Kinder.

Ausschufantrag:

ber Landtag wolle die Petition ber Großherzoglichen Staateregierung zur Erwägung empfehlen, ob und in welcher Weise ben Petenten und ben in ähnlicher Lage befindlichen sonstigen Schulachten durch eine Novelle zum Schulgeset zu helfen ift.

Berichterftatter Abg. Deefen: Die Stadtgemeinde Olbenburg babe im Jahre 1882 im Bergirt ber Saarenthorschulacht ein großes Urmenarbeitshaus, in welchem auch auf die Unterbringung von 60 bis 80 Rindern Betacht genommen fei, erbauen laffen. Die bafelbft untergebrachten Rinder fielen ber Saarenthorschulacht gu, wie benn auch bereits im Fruhjahr 1882 bem Borftande besagter Schule 20 bis 30 Rinder angemelbet feien. Es habe barauf ber Schulvorstand und Ausschuß in ber Angelegenheit an Großherjogliches Dberfdulcollegium berichtet; biefes habe ben Stabtmagiftrat ju Oldenburg jum Bericht aufgefordert. Die Antwort bes legteren fei babin gegangen, bag es beabfichtigt werbe, bie iculpflichtigen Rinter bes Armenhauses in bie haarenthorschule gu ichiden, ba bas Armenhaus in ber Saarenthorschulacht gelegen fei, - bag auch bie gefegliche Berpfliche tung ber Saarenthorschulacht, bie erforberlichen Ginrichtungen gur Aufnahme ber Rinder ju treffen, nicht zweifelhaft fei, - endlich bag ber Schulacht bei einer allzugroßen Belaftung nach Daggabe bes Art. 61 bes Schulgefetes eine angemeffene Beihulfe aus ber Staatscaffe gewährt werben muffe. Das Oberschulcollegium babe bei Uebermittelung biefer Untwort fich babin ausgesprochen, es entspreche ber Billigfeit nicht, wenn bie Gefammtgemeinbe ein Gefes, bas fur ben vorliegenben Fall feine Bestimmungen enthalte, bagu benüte, eine folche Laft wie bie in Frage ftebenbe, theils auf einen fleinen unb unbemittelten Theil ber Gesammtgemeinde, theils auf ben

Berichte. XXI. Landtag. 2. Berfammlung.

Staat abzuwälzen. — Im November 1882 hatten bann sämmtliche Gemeinberathsmitglieder des Stadtgebiets Oldensburg eine Eingabe bei dem Stadtmagistrat eingereicht, in welchem die Beschwerden wiederholt seien. Die Antwort des Stadtmagistrats habe in dem Saße gegipfelt, daß zur Zeit die Lasten der Schulacht in keiner Weise vermehrt seien, vielmehr durch den Schulgelbszuwachs Bortheile geboten würden; das Bedürsniß, die Schule auf 2 Klassen zu erweitern, sei bereits früher vorhanden gewesen. — Die Pestenten führten dann noch serner aus, daß der Schulacht durchweg Arbeiter angehörten, dagegen nur wenig Bemittelte. Auch trügen schon sest manche bemittelte Leute Bedenken, in den betreffenden Theil des Stadtgebiets zu ziehen, weil sie die in Aussicht stehende Lleberlastung durch das Armenarbeitsshaus scheuten.

Der Untrag ber Petition laute folgenbermagen:

"Dohe Landtagsversammlung ber Abgeordneten wolle ihr Gesuch in geneigte Erwägung ziehen und für bie Beseitigung bes obwaltenden Miß- und Nothstandes burch baldige Ausfüllung ber Lücke im Schulgeset Sorge tragen."

Der Berichterstatter Abg. Deefent führte bann gur Begrundung bes vom Ausschuß gestellten Antrages Folgendes aus:

Das geltende Schulgefet gewähre feine Sanbhabe gur Abhulfe; benn gur Schulacht gebore, wer in bem betr. Begirk wohne, gleichgultig, ob berfelbe freiwillg ober aus irgenb einer zweigenden Beranlaffung fich bort niebergelaffen habe. -Mugenblidlich fei noch fein Rothftand vorhanden, er fei aber für bie Bufunft zu befürchten. - Much in anderen Schulachten fonnten abnliche Berhaltniffe eintreten burch Errichtung von Armenarbeitsbaufern; benn ber große und bauernbe Segen biefer Anftalten, in benen eine beffere Ergiebung ber Rinter angeftrebt werbe, fei nicht zu verfennen. Die Folge fei jedesmal eine Ueberburdung ber betr. Schulacht und foliegliche Inanspruchnahme bes Staates nach Art. 61 bes Schulgefeges, auf welchen ber Stadtmagiftrat Die Petenten bereits verwiesen habe. Diefem muffe rechtzeitig vorgebeugt werben burch eine Rovelle jum Soulgefes. zweierlei Beife fonne bas Difverhaltniß ausgeglichen merben, einmal burch Errichtung einer befonderen Schule in Berbindung mit bem Armenarbeitshaufe; bann burch Berpflichtung bes letteren, eine Berftanbigung gu fuchen mit ber betr. Schulacht. Das Gefet muffe bie naberen Grundfabe fefifiellen. - Da bie Gade jur Beit noch nicht bringlich fei und weitere Ermagungen erforderlich feien, fo fei ber Untrag des Ausschuffes, wie geschehen formulirt, und er (Redner) bitte, benfelben angunehmen.

Abg. **Eanten:** Er stimme ben Ausführungen bes Herrn Berichterstatters zu und empsehle ben vom Ausschusse gestellten Antrag zur Annahme. Er glaube, daß eine Novelle zum Schulgesetz ersorderlich sei. Aehnliche Berhältnisse, wie in dem zur Berathung stehenden Falle, seien auch im Amte Budjadingen; der genannte Amtsverband, welcher 11 Gemeinden mit im Ganzen 13000—14000 Einwohner umsfasse, habe ein Armenarbeitschaus gebaut, in welchem zwar bis jest noch nicht so viele Kinder Aufnahme gefunden hätten, daß tie beregten Uebelstände eingetreten wären; aber es sei sehr leicht möglich, daß die Zahl ter Kinter bis zu einer Ueberbürdung der betr. Schulacht anwachse.

Er glaube übrigens, tag tie in ben Armenarbeitshäusern untergebrachten Kinder nicht völlig ben Kindern, welche in eigener Familie sich befänden, gleich zu stellen seien. Für auswärtige Kinder, welche eine fremde Schule besuchten, würde ein böheres Schulgelb berechnet; auch könnten dieselben zurückgewiesen werden. Bon einem höheren Schulgelb könne nun freilich bei den in Armenhäusern untergebrachten Kindern nicht die Rede sein; aber er möchte die Frage an den herrn Regierungscommissar richten, ob nicht die Kinder der Armenhäuser als auswärtige behandelt werden könnten bez. der Zurückweisung.

Sch. Ministerialrath Flor: Die beregten Berhältniffe fonnten unter Umftanden ju harten führen; bie Angelegenheit werde naber geprüft werben. Die Anfrage bes herrn Abg. Tangen fonne er zur Zeit nicht mit völliger Sicherheit besantworten.

Abg. Athlhorn: Auch bei ihm zu hause könnten abnliche Berhältnisse eintreten; boch glaube er, baß man bort nicht, wie in ber haupt, und Residenzstadt Oldenburg, so ungerecht sein werde, die Lasten ber Gesammtheit auf einen kleinen Theil berselben abzuwälzen. — Er wolle noch bemerken, daß die Armenarbeitshäuser gewöhnlich in minder cultivirten Theilen bes Amteverbandes gebaut würden, und daß aus diesem Grunde die in Betracht kommende Schulsacht eine wenig bemittelte und um so weniger geeignet sei, die erhöhten Schullasten zu tragen. Es freue ihn sehr, daß die Sache zur Sprache gekommen, und wünsche er, daß dem nächsten Oldenburgischen Landtage die betr. Gesesvorlage zugehe.

Was die vom herrn Abg. Tangen erwähnte Erböhung betreffe, so sei eine folde in einigen Fallen unbillig. Er habe einen Fall vor Augen, in welchem ein talentvoller Knabe, für ben bie Mittel durch Berwandte und Bekannte bestritten würden, auf eine auswärtige Schule geschickt sei; auch unter diesen Umständen habe man nicht von einer Erhöhung des Schulgelbes absehen wollen. Das könne er nicht billigen.

Abg. Barnfiedt: Er ichließe fich im Allgemeinen ben Bemerfungen der Borredner an. Doch icheine es ihm min-

bestens zweiselhaft, ob nicht bas, was ichon ber Berr Abg. Tangen hervorgehoben, richtig sei, nämlich bag bie in bem Armenarbeitehause (ohne ihre Eltern) untergebrachten Rinder nicht unbetingt als solche anzusehen seien, welche in ber betr. Shulacht ihren Wohnsig hatten.

Der Untrag bes Ausschuffes wurde angenommen.

II. Mündlicher Bericht besselben Ausschusses über bie Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Seppens, betr. heranziehung der auswärts in Dienst und Arbeit stehenden und nur besuchsweise periodisch zu ihrer Familie zurudsfehrenden Tagelöhner zc. zu ten Armenlasten des Dienstsoder Arbeitsorts.

Ausschußantrag:

ber landtag wolle über bie Petition jur Tagebords nung übergeben.

Berichterftatter Abg. Deeten: Der Gegenftand ber Detition fei folgender: Die in bem großen Reichsetabliffement Wilhelmsbaven beschäftigten Arbeiter mobnten gu einem gro-Ben Theile auf Dibenburgischem Gebiet, in ben Gemeinden Bant, Neuende und Seppens. Bielfach wohnten bie Fami: lien biefer Arbeiter auswarts, im Stedingerlante, Bommern, Bofen u. f. m., fo bag fie gemäß ben gefetlichen Beftimmungen in ben Olbenburgifchen Gemeinden nicht gu ben Gemeindeumlagen berangezogen werben fonnten. Rach tem S. 10 bes Gefenes über ben Unterftungswohnfig erwurben die Arbeiter aber für fich und ihre gewöhnlich zahlreiche Familie ihren Unterftugungewohnfig in ben petitionirenden Gemeinden. Das Ersuchen ter Petenten gebe babin, ber bobe Landtag wolle "ben bie Beitragspflicht zu ben birecten Gemeinteabgaben bestimmenten Urt. 47 ber rev. Bemeintes ordnung babin modificiren, bag nur befuchemeife zu ihren Familien gurudfehrende, auswarts bauernd in Dienft ober Arbeit ftebenbe Tagelöhner ic. nicht an bem Wohnort ber Familie, fondern am Dienft- ober Arbeitsorte wenigstens gu beffen, nach bem Dobus ber Ginfommenfteuer repartirten Urmenlaften beranguzieben find."

Der Berichterftatter ging bann jur Begrundung bes Ausschuß-Antrages über:

Die Beranlagung zur flaatlichen Einkommensteuer ersfolge in dem Wohnsige d. i. dort, wo der Betreffende seine Wohnung habe mit der Absicht der dauernden Beibehaltung; dort erfolge dann ferner auch Ansehung zu den Gemeindeumlagen. Der Unterstühungswohnsig sei hiervon unabhängig. Solange der Betreffende seinen Wohnsig nicht aufgebe, musse es hierbei sein Bewenden haben. — Die Frau folge dem Wohnsig des Mannes. Die Gemeinden möchten prüfen, ob nicht in manchen Fällen der Wohnsig vom Manne verlegt sei, der alte, wo sich die Familie aufhalte, aufgegeben, und der Arsbeitsort als neuer Wohnsig gewählt sei. So lange dies aber nicht der Fall, lasse sich an den obigen Grundsätzen nichts ändern.

hiernach habe ber Ausschuß geglaubt, ben Untrag, wie geschehen, ftellen zu muffen.

Der Untrag wurde angenommen.

III. Mündlicher Bericht besselben Ausschusses über bie Petition ter Gemeinden Bant, Reuende und Heppens, betr. Heranziehung ber in Wilhelmshaven dienstlich thätigen, in Oldenburgischen Gemeinden wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeumlagen.

Ausschußantrag:

ber Landtag wolle über bie Betition gur motivirten Tagesordnung übergeben.

Berichterftatter Ubg. Deefen: Er muffe zuerft eines Redaftionsversehens Erwähnung thun, welches barin bestehe, daß tie Motivirung des Antrages auf llebergang jur Tages= ordnung bem Untrage nicht ausbrudlich beigefügt fei. - Der Inhalt ber Petition fei folgender: In ben Begirfen ber petitionirenten Gemeinden bielten fich viele - fpeciell in ber Gemeinde Bant 30 - theils befinitiv angestellte Reichobeamte, theils Bulfezeichner, Berfthulfoschreiber, Magazin-Bulfsauffeber, Afpiranten und Applifanten, welch letteren ebenfalls bie Qualitat eines Reichsbeamten innewohne, bauernd auf. Diefe Beamten erwurben nach S. 10 bes Reichsgeseges über ben Unterftugungewohnfit, wenn fie fich 2 Jahre ununterbrochen in ben petitionirenden Gemeinden aufgehalten, tafelbft ihren Unterftugungewohnfig. Es fei aber nach bem Art. 47 S. 1 3. 1 ber rev. Gemeinbeordnung nicht möglich biefe Beamten ju ben birecten Communalfteuern heranguziehen, weil nach bem citirten Gefete biergu erforderlich fei, bag bie Beamten im Gemeindebegirf gur Einfommen-, Grund- und Gebaudefteuer angefest feien, es fei benn daß fie davon befreit geblieben waren auf Grund bes S. 4 bes Bunbesgefeges vom 13. Mai 1870 wegen Befeitigung ber Doppelbesteuerung. Die gebachten Beamten feien nun nicht auf Grund bes citirten §. 4, fondern gemäß §. 2 Abf. 3 bes ermabnten Bundesgesetes von ber Ginfom= menfteuer im Dibenburgifden frei geblieben. Es biete fomit ber Art. 47 §. 1 der rev. Gemeindeordnung feine Sanbhabe für bie Berangiehung ber genannten Beamten gu ben Communglabgaben. In Diefem Sinne babe auch bas Staats: minifterium, Departement bes Innern, unter dem 21. Juni 1877 entichieden. - Es fei aber nicht abzusehen, warum bie im §. 3 Abf. 3 bes citirten Bunbedgefeges genannten Berfonen nicht ben im S. 4 bafelbft genannten Berfonen gleichgestellt wurden. Der Art. 47 ber rev. Gemeindeordnung enthalte augenscheinlich eine Lude. Die Petenten baten baber, ber bobe landiag wolle ben Art. 47 ber rev. Gemeinbeordnung in der angegebenen Weife modificiren.

Der Berichterstatter ging bann jur Begrundung bes vom Ausschuß gestellten Antrages über. Der Wortlaut bes Art. 47 §. 1 3. 1 ber rev. Gemeindeordnung laffe eine Ausbehnung auf bie im §. 3 Abf. 3 bes citirten Bundesgesess

erwähnten Berfonen nicht ju; auch bie Braris entfpreche ber Entscheidung bes Staatsminifteriums vom 21. Juni 1877. Gine Menderung bes Gefeges fonne ber Ausschuß nicht em= pfehlen; benn wenn auch gewiffe Analogien amifchen ben Rategorien bes S. 2 Ubf. 3 und bes S. 4 bes Bunbesgesches nicht zu verfennen feien, fo erfcheine boch bie mögliche Belaftigung ber betr. Gemeinden gegenüber ben Bortheilen, welche benfelben burch bas Bobnen ber Beamten innerhalb ber Gemeinden - namentlich für Bermiether und Gewerbes treibenbe - ermuchfen, nicht gewichtig genug, um ein nur für bie nachfte. Umgebung Wilhelmshaven's berechnetes Gefet zu veranlaffen. Es möchten immerbin Grunde vorhanden fein, welche es munichenswerth erscheinen liegen, bag ber Art. 47 eine andere Faffing babe; demfelben eine andere Faffung zu geben, fei nicht zwedmäßig. Dies um fo meniger, da eine Reclamation Seitens ber Berfibireftion wegen Doppelbesteuerung ihrer Beamten ichwerlich ausbleiben werbe, der practische Erfolg, somit febr fraglich erscheine. - Der Ausschuß habe aus Diesen Grunden Die motivirte Tages. ordnung für angebracht erachtet.

Noch sei zu bemerken, daß die Gemeinde Bant am wenigsten belastet scheine, da nach Art. 3 bes Ges. vom 13.
März 1879, betr. die Bildung dieser Gemeinde, die Bertheilung aller Gemeindesteuern nach dem im Art. 47 §. 3
ber rev. Gemeindeordnung vorgeschriebenen Bertheilungssuße
erfolge d. i. nach dem Gesammtbetrage der sämmtlichen directen
Staatssteuern, so daß also der Reichssissus für die innerhalb
der Gemeinde belegenen ihm gehörigen Grundstücke und Gebäuden die Lasten mitzutragen habe.

Abg. Ifen: Er glaube, daß die Beschlüsse des Ausschuffes immerhin in etwas gunftigerem Sinn hatten gefaßt werben können. Er habe Gelegenheit gehabt, sich mit einem Einwohner der Gemeinde Bant über den zur Berathung siehenden Gegenstand eingehend zu besprechen. Jener habe ihm versichert, daß die Lasten der Gemeinden Bant, welche man treffend als eine Arbeiter-Colonie bezeichnen könne, ganz enorm seien, und daß es einen sonderbaren Eindruck mache, wenn die Reichsbeamten viele Rechte in der Gemeinde hätten, ja sogar nicht selten in den Gemeinde-Corporationen Sig und Stimme hätten und das große Wort sührten, dagegen von Pflichten der Beamten gegenüber der Gemeinde keine Rede sei.

Einen abweichenden Antrag wolle er nicht ftellen. Doch wolle er es nicht unterlaffen, die hohe Staatsregierung um geneigtes Wohlwollen fur die Gemeinde Bant zu bitten.

Der Antrag bes Ausschuffes murbe fobann angenommen.

IV. Mundlicher Bericht bes Petitionsausschuffes, betr. ein Gefuch ber Apothefer bes Fürstenthums Lübeck um Aufbebung ber Berbindlichfeit, bei Lieferungen an Communen, Armenanstalten 2c. einen Rabatt von 25 % zu gewähren.

Ausschuffantrag:

ber Landtag wolle über bie Petition gur Tagesorb-

Der Berichterstatter **Namien:** Betenten seien bie 6 Apothefer bes Fürstenthums Lübeck, dieselben trügen vor, daß, während die mit dem 1. Januar 1883 eingeführte Pharmacopoe größere Anforderungen gemacht habe, die Taren vom 1. Januar 1883 nicht höher, sondern in den meisten Fällen niedriger geworden seien. Die Reichsverordnung von 1875 habe viel Uebel gestistet; die Geheimmittel wüchsen wie Bilze ans der Erde. — In Preußen sei die Rabatt-Frage schon seit Jahren erledigt, so daß auch die Tarcommission zu Berlin gar nicht gewußt babe, daß in Lübeck noch Rabatt gegeben werde. — Die Apothefer im Fürstenthum Lübeck bätten dieselben Pflichten, wie die Apothefer in Preußen, aber nicht dieselben Rechte. — Die Bitte der Apothefer gehe auf Aushebung des Rabatts bei Armenlieserungen.

Dies ber Inhalt ber Betition. Der Berichterftatter bemerfte bann: er wundere fich febr barüber, bag bie Berren Apothefer ichon wieder famen, obgleich fie im 16. 17. 18. 20. und in ber erften Berfammlung bes XXI. Landtage abfchlägig beschieben feien. Die Betenten fonnten ichon beswegen auf feinen Erfolg rechnen, weil fie bie Petition benfelben Abgeordneten bes XXI. Landtages, welche Die Petition fcon einmal einstimmig für unbegrundet erflart batten in ben Commiffionen ber fruberen Landtage fei allerbings feine Ginftimmigfeit gewesen - unterbreiteten. Er (Rebner) wolle allerdings nicht unbedingt behaupten, bag bie Beschwerben bez. tes Rabatts von 25% an und fur fich gang grundlos feien; er glaube aber, daß bie befannten Upothefer-Privilegien bie angegebene geringfugige Belaftung rechtfertigten. Er empfehle barum ben Untrag bes Musichuffes gur Annahme.

Der Antrag wurde angenommen.

V. Mundlicher Bericht bes Petitionsausschuffes, betr. ein Gesuch bes Rirchenrathe zu Gniffau um Beibulfe zum Kirchenbau.

Mueschußantrag:

Hebergang gur Tagesordnung.

Der Berichterstatter **Wallroth:** Paftor Berlage babe Namens bes Kirchenraths bie Petition an ben Landtag gerichtet; es murbe in derselben ausgeführt, baß ber Kirchenrath von Gnissau im October des Jahres 1881 eine Petition an den Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck um Unterstützung beim Bau der Kirche gerichtet habe. Der Provinzialrath habe dann beschlossen, die Petition der Großherzogslichen Regierung in Eutin zur Prüfung zu übergeben und dieselbe zu ersuchen, dem Provinzialrath über die Höhe einer Unterstützung Borlage zu machen. Bon der Regierung in Eutin sei, wie Berichterstatter vermuthe, noch keine Antwort

erfolgt. Die Petenten sagten dann ferner, daß die Berhältnisse sich in letzter Zeit noch bedeutend ungünstiger gestaltet
hätten. Der Ban koste nicht, wie früher angenommen,
20 000 M., sondern mindestens 36 000 M. Die kleine Gemeinde habe schon sest eine Schuldenlast von ca. 64 000 M.;
wenn nun die neue Anleihe von ca. 7000 M. hinzuginge,
so würden die Schulden 70 000 M. übersteigen. Die Kirdenumlage betrage in diesem Jahre 3000 M.; davon sielen
1000 M. auf Gnissau, 1000 M. auf Hohenhorst, 1000 M.
auf Travenort und Travenhorst. In Travenhorst betrüge
die Anlage pro Hufe statt früher 30 M. jest 125 M.

Das Betitum gebe bahin: ber Landtag wolle feine Benehmigung baju ertheilen, baß die Großberzogliche Regierung
in Gutin ben Petenten eine entsprechende Summe als Beibulfe gemabre ober wenigstens ihnen die Summe von 7000 M.,
bie sie jest anleiben mußten, eine Reibe von Jahren zinsenfrei überlasse.

Der Berichterstatter fahrt bann fort, ber Ausschuß habe nichts heraussinden können, was genügende Beranlassung geseben bätte, einen anderen Antrag zu stellen als ben, zur Tagesordnung überzugehen. Denn nach eigener Angabe ber Betenten sei die Sache noch eine offene; von einer Antwort der Regierung sei in ter Petition keine Rede. Bei solcher Sachlage bitte er (Berichterstatter) um Annahme des gestellten Antrags.

Der Antrag wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht bes Betitionsausschuffes, betr. ein Gesuch bes Lehrers Eshusius zu Sandel um Bewilligung ber Ortszulage.

Ausschuß beantragt:

Ueber bie Petition gur Tagesordnung überzugeben.

Der Berichterflatter Abg. Wallroth: Der Lebrer und Organift Esbufins ju Gantel, vom Großbergoglichen Dberfdulcollegium abichlägig befdieben, bitte um Bewilligung ber Ortogulage und begrunde feine Bitte mit Folgendem: Die Schul- und Organiftenftelle ju Sanbel fei nicht allein ber Marich benachbart, fonbern fie liege felbft mit einem Complex von eirea 150 Jud in ber Marich. Dagu batten viele gantleute - auch Bewohner tes Geeftbiftricts - ergiebigen Grundbefit in ben benachbarten Bemeinben ber Marich. - Das Rirchborf Sandel fei nur eine Stunde von ber Stadt Jever entfernt, fo bag bie Lebensmittel burch bie Mabe ber Stadt veribeuert und bie Unspruche an's leben gesteigert wurden. - Die Schulerzahl fei von 70-80 auf faft 40 heruntergegangen, wodurch bie Ginnahmen bes Lebe rere geschmalert wurden. Die jur Organistenftelle geborigen Dienftlandereien feien im Werthe gefunten. Das fruber gur Schulftelle geborige Moorland, aus welchem ber Lehrer feinen Torfbebarf beziehen fonne, fei ausgenutt. - Das Dienfts einfommen bes Lehrers und Organisten fliege etwa jur Salfte aus Dienstländereien ab — bas bes Predigers fast ganz — so daß es den Eingesessenen nicht schwer fallen wurde, die Ortszulage auszubringen. — Die Organistenstelle Sandel stehe hinsichtlich der Dotation nicht allein hinter allen Organistenstellen Zeverlands, sondern selbst hinter einigen Lehrerstellen in der Marsch zurück, und könne von einer Bergüstung für die Rüster= und Organistengeschäfte eigentlich nicht die Rede sein. Der Petent sei nach einem dreisährigen Ausenthalt in der Sandeler Gemeinde zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Gemeinde, die sast eine Armenlasten und Schulden babe, wohl aber manche versteckte Wohlhabensheit ausweisen könne, ein höherer Beitrag zu dem Diensteinstommen des Lehrers und Organisten nicht schwer fallen würde.

Der Berichterstatter ging zur Begründung bes vom Ausschuß gestellten Antrages über, indem er hervorhob: ber Petent könne sich auf ben Art. 37 des Geseges vom 3. April 1855 nicht berufen; die fragliche Stelle sei feine sog. Marschstelle; auch sei Sandel keine größere Ortschaft. Der Antrag des Ausschusses rechtfertige sich schon allein aus dem Grunde, weil der Instanzenzug für den Petenten noch nicht erschöpft sei; der Petent hätte sich vom Großherzoglichen Oberschulzcollegium an die Großherzogliche Staatsregierung wenden können.

Abg. Albihorn: Er wolle ben Antrag bes Ausschusses nicht ansechten, muffe aber hervorheben, daß zu der genannten Stelle 150 Jud Marschland gehörten. Es seien ihm viele Stellen bekannt, die bloß zum kleinsten Theil aus Marschland beständen, und die toch als Marschstellen behandelt und durch die Marschzulage aufgebeffert wurden, vasselbe sei in Jate der Fall, tie Lebrer wohnten theils auf ter Geest und hätten doch die Marschzulage. Er bitte, daß, wenn die Angelegenheit an das Ministerium gelange, daselbst geprüft werde, ob nicht die fragliche Stelle als Marschstelle zu bestrachten sei.

Der Untrag bes Ausschuffes wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht bes Berwaltungsausschuffes, betr. eine Petition bes Parzelliften Brubnfen zu Reuhof und Genoffen wegen Zuweifung ihrer Stellen zur Savekofter Schule zc.

Ausschuffantrag:

Landtag wolle über bie Petition jur Tagesordnung übergeben.

Der Berichterstatter **Wallroth:** Die Bitte ber Betenten gebe bahin, der Landtag möge beim Großberzoglichen Staatsministerium besurworten, daß ihre Stellen dauernd wieder der Havekoster Schule beigelegt würden, eventuell daß ihre Stellen von der Landgemeinde Ahrensböd abgetrennt und zur Gemeinde Siblin gelegt würden. Die Begründung der Petition sei folgende: Die Stellen der Petenten seien, obgleich im Kirchspiel Ahrensböd belegen, nach der im Jahre 1871 erfolgten Niederlegung des Fürstlich Plönischen Bor-

werfe Neuhof ber Savefoster Schule jugelegt. Diefe Bu= legung fei fanctionirt worden burch bas auf Grund ber allgemeinen Schleswig-Bolftein'fden Schulordnung vom 24. Aug. 1800 erlaffene Regulativ für bie Fledend= und Lanbichulen der Probfiei Pion vom 22. September 1817, welches Res gulativ ben burchaus richtigen Grundfag aufftelle, bag bie einzelnen ganbftellen zu berjenigen Diftriftofdule pflichtig fein follten, welcher fie am nachften lagen. Das Berhaltniß habe fich als fo zwedmäßig erwiesen, bag es über 100 Jahre unverändert bestanden habe. — Durch bas Gefes vom 15. 3a= nuar 1873 betr. das Unterrichte- und Ergiehungemefen im Fürstenthum Lubed seien bie Canbichulen ben politifchen Bemeinden überwiesen worden, und alle bisher in ben cebirten Landestheilen geltenden Gefege, Regulative ic. ic. aufgehoben. - Die Großherzogliche Regierung in Gutin habe ben Petenten auf ihre Borftellungen unter bem 8. August 1878 eröffnet, bag bie Bereinigung ihrer Stellen mit ber Gemeinde Giblin erft bann in Erwägung fommen fonne, wenn fich berausgestellt babe, bag ihrem Bunfche, tie auf ihren Stellen befindlichen Rinder tie Savefoster Schule befuchen zu laffen, auch unter Unwendung ber im Urt. 2 bes Befetes vom 11. Januar 1876 getroffenen Bestimmungen nicht entsprochen werden fonne. Durch Berfügung ber Großberzoglichen Regierung in Gutin vom 21. Auguft 1880 fei bann bie Bulaffung gur havefofter Schule bis auf 2Beiteres verfügt worden und zugleich fei bestimmt worben, bag ber Bemeinde Siblin feitens ber Schulgemeinde Uhrensbod die burch Aufnahme ber Rinder erwachsenben befonderen Ausgaben ju erfegen feien, fowie ferner, bag von ben Eltern refp. Bertretern biefer Rinder, fo lange beren Bulaffung zur havekofter Soule bauere, bas orbentliche Schulgelo an die Gemeinde Siblin gu entrichten fei. Gin fpaterer Untrag ber Betenten, bie einstweilige Bulegung in eine dauernde zu verwandeln, fei vom Provingials rath bes Fürstenthums Lubed in feiner Gigung am 21. Dftober 1881 jurudgewiefen.

Die Zwedmäßigfeit ber Bulaffung jur Savefofter Schule fonne nicht bestritten werben, benn bie Stellen ber Betenten feien von Savefoft nur 5-10 Minuten entfernt, ber Beg nach Ahrensbod betrage eine Stunde und barüber. Und wenn ber Plag in ber Savefofter Schule nicht reiche, mas leicht eintreten fonne, fonnten Betenten gezwungen werben, bie Rinter zum Theil nach Savefoft, jum Theil nach Abrensbod in die Soule ju ichiden. Dabei fonne ber Fall eintreten, bag ein fleines Rind allein ben funtenweiten Weg nach Ahrensbod durch Beholz und einfame Roppeln zwei Mal täglich machen muffe. Die Lanbftellen ber Petenten verloren burch folche Berhaltniffe fogar erheblich an Berth, weil es fehr fdwer fei, Arbeiter ju gewinnen, welche auf benfelben Bohnung nahmen. Aus allen biefen Grunden gebe ter Bunfch ber Betenten babin, ben jegigen proviforis fden Buftand gu einem tefinitiven gu machen.

Der Berichterstatter erflatte bann, baß ber Ausschuß ber Anficht sei, die beregten Berhaltniffe fonnten sehr brückend und geradezu unhaltbar werben, wenn sie es auch zur Zeit noch nicht seien. Dennoch habe ber Ausschuß feinen andern Autrag stellen konnen, weil die Angelegenheit noch nicht von der Großberzoglichen Staatsregierung entschieden sei. Der Art. 134 bes Staatsgrundgesesse stehe entgegen.

Abg. Rudebusch: Er wolle nicht bestreiten, bag ber Inftanzenzug noch nicht burchlaufen fei. In ber Sache selbst balte er bie Petition für ganz begründet. Wandel in ber Sache zu schaffen, thue bringend Noth.

Der Antrag bes Ausschuffes wurde angenommen.

VIII. Mundlicher Bericht bes Petitionsausschuffes, betr. ein Gesuch ber Birthe Morlath und Schwinn zu Oberftein ic. um Aufbebung einer von Großberzoglicher Regierung zu Birfenfelb erlaffenen Berfügung vom 16. Dezember 1882.

Ausschuffantrag:

Landtag wolle über biefe Petition zur Tagesordnung übergeben.

Der Berichterflatter 2Ballroth: Die Birthe Carl Morlath, Jacob Schwinn, beibe aus Dberftein und Jacob Kropp aus 3bar baten um Abstellung von gewiffen ihr Gewerbe beeintrachtigenden Polizeimagregeln. Die Wirthe batten bie Conceffion jum Betriebe ber Birthichaft und behaupteten, ftets bemuht gemefen ju fein, fich ben auf ibr Bewerbe beziehenben Befegen ju unterwerfen. Gie batten ihre Localitaten ermeitert und batten fich auch, namentlich an ben Sonntag-Abenden jumal von Geiten ber jungeren verheiratheten wie unverheiratheten Perfonen beiberlei Gefchlechte eines entsprechenben Bufpruche erfreut. Ungehörigfeiten hatten fie immer zu verhindern gefucht. Dennoch habe bie Großbergogliche Staatsregierung in Birfenfeld fich veranlagt gefeben, an fammtliche Rirchen= und Schulvorftanbe einen Erlag ju richten, in welchem bie ftrengften Boligeis magregeln jur Pflicht gemacht wurden.

Der Berichterstatter verlieft ben Erlag ber Großherzoglichen Regierung (gez. Barnftedt) in Birfenfelb vom 16. Dezember 1882.

In Folge dieses Erlasses seien die Einnahmen ber Wirthe so gering geworden, daß sie in ihrer finanziellen Eristenz gefährdet wurden. Denn die Controlmaßregeln wurden in der belästigendsten Weise durchgeführt. Mindestens jeden Sonntag Abend sei der Besuch ber Gendarmerie zu erwarten, und sinde sich nur ein weibliches Wesen in der Gesellschaft, so musse sich der Wirth am andern Morgen beim Bürgermeister verantworten. Besonders schwer treffe die Maßregel der Großherzoglichen Regierung den Carl Mor-lath, der den vor einigen Jahren erbauten großen Tanzsaal nun nicht verwenden könne.

Der Berichterftatter fügte bann noch bingu, bag ein Zeugnig tes Schoffen Leop. Reller anliege, in welchem

bem Wirthe Morlath bescheinigt werbe, bag in beffen Birthschaftslofale, so viel ihm bekannt fei, keinerlei Ungehörigkeiten vorgekommen seien. (Abg. Ahlhorn: ber Schöffe muffe es toch wiffen.)

Bur Begründung bes Antrages des Ausschuffes bemerfte ber Berichterstatter tann: es hatte die Beschwerbe ber Pestenten an bas Gesammt-Ministerium gerichtet werden muffen; ber Inftanzenzug sei also nicht erschöpft. Hieraus rechtferstige sich ber Antrag bes Ausschuffes.

Abg. Ablhorn: Die Petenten batten allerdings den Inftanzenweg nicht innegehalten. Im Uebrigen hatten bie Betenten nicht Unrecht; die Berordnung ber Großherzog-lichen Regierung in Birfenfeld gehe in ber That zu weit.

Berichterflatter Abg. Wallroth: Er wolle nicht verichweigen, bag im Ausschuffe Stimmen laut geworben feien, welche mit bem herrn Abg. Ablborn im Einflange maren.

Der Untrag bes Ausschuffes murbe barauf angenommen.

IX. Munblicher Bericht bes Petitionsausschuffes, betr. ein Gesuch der Raufleute bes Fürstenthums Birkenfelb um Befeitigung der Wanderlager zc.

Ausschuffantrag:

Landtag wolle die Petion ber Großherzoglichen Staatsregierung gur geeigneten Berudfichtigung übergeben.

Der Berichterftatter Mbg. 2Ballroth: Er fonne voraussegen, bag ber Inhalt ber Petition allgemein befannt fei, ba bie gedruckten Gremplare berfelben in Aller Sanden maren. Er (Berichterftatter) fei in ben Jahren 75-79 in Birfenfeld anfaffig gemefen, und miffe aus eigener Erfahrung, bag bie geführten Rlagen vollfommen begrundet feien. Damentlich bie Stadt Birfenfeld habe bamale unter bem Uebel ber Wanderlager, Ausverfaufe und Berfteigerungen gelitten; gu Schleuderpreifen feien die ichlechten Baaren in bas Bolf geworfen, und bie foliden anfaffigen Beichafteleute fcmer geschäbigt worben. Geit fener Beit feien, wie er erfahren habe, die Buftande nicht beffer, fondern fchlimmer geworben. Der Uebelftand habe befonders barin feinen Grund, bag Oldenburg feine eigentliche Gewerbesteuer fenne; Die 3 M., welche fur einen fog. Gewerbeschein erhoben wurden, feien feine Steuer, nur eine Gebuhr. In Preugen und Babern bagegen wurden bie Ausverfaufe, Wanderlager u. f. w. einer erheblichen Abgabenpflicht unterzogen; fpeciell in Preugen betrügen biefe Abgaben 30-185 M.; in ben Rheinlanden fonne außer ben genannten Steuern noch von ben betr. Lofalbeborben je nach Befinden und im Berhaltniß gum Um= fage eine Steuer erhoben werben, welche in bie Bemeinbeober Staatsfaffe fliege. Es fei barum fein Bunber, bag bas Dibenburgifche Birfenfelb ein mahrer Tummelplag für bie fraglichen Geschäfts-Manipulationen geworben fei. -Bereits im XX. Landtage fei eine Betition in berfelben Un= gelegenheit, von Brafe und Jever ausgehend, verhandelt

worden, mabrent jest im Bergogthum bie Difftanbe wenig fcmer empfunden murden. Damale habe ber Regierungs-Commiffar barauf verwiefen, daß bie Sache burch bie Reichs, gefeggebung geregelt werben murbe. Das fei bis jest allerbings nicht geschehen. Es fei jeboch, wie ten Berren Abgeordneten aus ben Beitungen befannt fein werde, jest bem Reichstage eine Novelle gur Gewerbeordnung vorgelegt. - Rach ben gur Beit beftebenden Gefegen mare ein Berbot ber Banberlager ic. ungefestich gemäß ben entgegenftebenten Bestimmungen der Gewerbeordnung. Go lange biefelbe nicht abgeandert fei, fonne man nur auf bem Wege einer Steuer vorgeben. Es wore aber auch bebenflich, eine einzelne Steuer ad hoc feftzusegen. - Borlaufig fei es rathfam, abzuwarten, was von Reichswegen in ber Sache geschebe. Gollte bie Reichs: gefetgebung nicht bie erwarteten Abanberungen befchließen, fo fei es an der Oldenburgischen Regierung, Die erforders lichen Magregeln ju treffen. - Der Berr Regierungs-Commiffar fei zu ben Berathungen bes Ausschuffes gugezogen worben.

Er (Berichterftatter) bitte um Annahme bes gestellten Antrages.

Abg. Tanken: Er sei für den Antrag des Aussichusses. Dem Petitum der Kaufleute jedoch, welches in der Petition auf Beseitigung der Wanderlager, der unsreellen Ausverkäuse und der Waarenversteigerungen im Fürstenthum Birkenkeld gehe, könne er seine Zustimmung nicht ertheilen. Wenn er es recht aufgefaßt habe, sei dies auch die Ansicht des Ausschusses. — Iedenfalls sei es richtig, daß die Wanderlager u. f. w. besteuert werden müßten; den ansässigen Geschäftsleuten würde sonst ein zu großer Schaben zugefügt. Zur Zeit musse man das Vorgehen der Reichsgesetzgebung abwarten. (Vicepräsident Ahlborn übernimmt das Präsidium.) Wenn durch die Reichsgesetzgebung die Mißstände nicht geheben würden, so halte er eine gleiche Besteuerung, wie in den Nachbarländern, für angezeigt.

Abg. Senn: Bur Bervollftandigung ber abgegebenen Erflärungen wolle er noch hinzufügen, daß, wenn die Reichszgesetzgebung die erwarteten Aenderungen nicht eintreten ließe, die Angelegenheit auf dem Wege einer Berordnung geregelt werden muffe. Denn die Zustände seien so unerträglich, daß die Abhülfe nicht bis zum Zusammentreten des nächsten Landtags — Ende 1884 — verzögert werden dürse. Die wandernden Kausseute versauften häusig in einer Boche für 8000 – 10,000 M., so daß der Absah der ansässigen Kausseute sich auf ein Minimum reducire. Der Provinzialrath wie die Gemeindevertretungen hätten in der Sache einstimmige Beschlüsse gefaßt.

Abg. Borgmann: Er ftebe auf bemfelben Standpuntte, wie die herren Borredner. Die gerügten Mififtande feien am drudendften fur die Grenzbewohner und gelte dies namentlich auch bezüglich bes hausirhandels. Jenseits ber Grenze bestehe bie Gewerbesteuer, im Olvenburgischen Gebiete nicht. Bader, Fleischer, Müller und viele andere Gewerbetreibende wurden schwer geschädigt. Mitten im Lande sei das Mißliche bieses Zustandes weniger fühlbar. Er gebe die Angelegenheit ber umsichtigsten Fürsorge ber Großherzoglichen Regierung anheim.

Der Antrag bes Ausschuffes murbe angenommen.

X. Mundlicher Bericht bes Petitionsausschuffes, betr. eine Petition bes Lehrers Einnag ju Deichshausen wegen verweigerter Ginficht eines Genbarmerie-Rapports, sowie wegen Grenzverlegung.

Musfchugantrag:

Der landtag wolle llebergang jur Tageborbnung beichließen.

Der Berichterstatter Wallroth: Der Petent fei Gigenthumer von 2 Rampen; ber anliegende Befiger fei ein gewiffer D. Gerbes. Bwifden bem Betenten und legterem fei es gu Grengftreitigfeiten gefommen, und Petent behaupte, bag er auf eine gange von 300 Fuß 2-3 Fuß eingebugt babe. Auf Beranlaffung bes Betenten fei bann am 12. Juli 1881 vom Amtegericht in Delmenhorft im Bege bes Bergleichs Die Grenze burd zwei Grengfteine festgesett worben. Doch faum fei Großherzogliches Umtogericht außer Gehweite gewefen, ba habe Gerbes, nach Angabe bes Petenten, icon wieder angefangen, Die Grenze ju verruden. - Betent babe darauf im vorigen Jahre ber Amtsanwaltichaft ju Delmenborft Anzeige gemacht. Der Genbarm Bufing fei mit Untersuchung ber Sache betraut worben; berfelbe habe ibm bann fpater gefagt, Die Gache wurde wohl ale unbegrundet verworfen werden. Der Berr Dberamterichter Wolff, ben er um Unterflugung megen ber wiederholten Grengverlegung gebeten, habe ihn einen Querulanten gebeißen. Er habe bann auf ter Gerichtofchreiberei bie Unfegung einer Rlage gegen Berbes verlangt. Rachbem aber ber Gerichtefdreiber ben Bericht bes Genbarmen Bufing gelefen, babe er tie Aufnahme ber Rlage verweigert. Run fei bem Betenten flar geworben, bag ber Bericht bes Genbarmen Bufing an Allem Schuld fei. Betent habe fich bann an ben Staatsanwalt gewandt um die Erlaubniß, ten Bericht bes Benbarmen Bufing einfeben gu burfen, fowie um Unftellung der Rlage gegen Gerbes. Es fei abichlägiger Beicheib erfolgt. Much fei bem Petenten unter bem 4. December 1882 von ber Dberftaatsanwaltichaft mitgetheilt worden, bag, wenn burch die bei ber Staatsanwaltichaft abgegebene munbliche Erflärung eine weitere Befchwerbe gegen ben Staatsanwalt bezwecht fei, biefelbe als unbegrundet verworfen werde.

Der Berichterstatter hob bann noch hervor, baß nach ben Erfundigungen, die er eingezogen, die öffentliche Rlage wegen mangelnden strafrechtlichen Dolus nicht hatte burchsgeführt werden fonnen. — Ein Recht bes Petenten, Ginsicht in ben Gendarmerie-Bericht zu verlangen, bestehe nicht. —

Uebrigens habe auch Betent ben Infianzenweg nicht ericopft, fofern er fic noch mit feiner Beschwerde an bas Oberlandesgericht habe wenden fonnen.

Der Antrag bes Ausschuffes wurde angenommen. (Der Prafibent übernimmt wieder bas Prafibium.)

XI. Interpellation bes Abgeordneten Capell und Genoffen, betr. Eisenbahnanlage von Glefchendorf nach Ahrensbod:
Wie wird Großherzogliche Staatsregierung fich bazu
ftellen, wenn um die Concession, eine Eisenbahn von
Gleschendorf nach Ahrensbock auf oder unmittelbar
neben dem Chausseebankett zu bauen, nachgesucht
werden sollte?

Abg. Capell: Go werte im Fürftenthum Lubed beabfichtigt, eine Gifenbahn von Gleschendorf nach Abrensbod ju bauen, und gwar ten Ban auf tem Chauffeeforper ober boch unmittelbar neben bemfelben angulegen. Gine folde Bahnanlage murte aber befonders fur bie nachfibetheiligten Bewohner bes Fürftenthums, welche taglich bie Chauffee benugen, mit ben erheblichften Befahren verfnupft fein; man werde bie baufigften Ungludefalle gu verzeichnen haben; es fei noch besonders in Betracht ju gieben, daß im Rurftenthum wegen ber Terrainschwierigkeiten ein Anecht fast immer mit 4 Pferben fahren muffe; man moge fich vorftellen, wie ber Bug unmittelbar an einem folden Gefpann porbeifabre und man werbe bie große Gefahr nicht in Abrede ftellen fonnen. - 3m 20. Landtage fei vom Abg. 3fen ber Untrag gestellt worden, bie Bahn Sande-Jever nicht weiter in ber Richtung auf Wittmund langs ber Chauffee zu bauen. Diefer Antrag fei vom Lanttag angenommen worden, wos burch alfo auch bie Befahr, welche mit ber Ruhrung ber Babn lange ber Chauffee verbunden, anerfannt fei. - 3bm (bem Rebner) fei mitgetheilt worben, bag bie Zeverlander ben Gifenbahnzug vorüberließen, bevor fie fich mit ihren guhr= werfen auf die Chauffee magten, und nur bie 3mifchenzeiten zwischen ben Bugen benutten; bas muffe auf ben allgemeinen, insbefondere auch ben landwirthschaftlichen Berfehr fehr ftorend einwirfen.

Bon biefem Gesichtspunkte aus habe er (Redner) bie volle Zuversicht, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Concession zum Bau einer Eisenbahn auf oder unmittels bar neben dem Chausses-Körper nicht ertheilen werde; es ware ihm lieb, hierüber die Aussicht der hohen Staatsregierung zu hören.

#### Dberregierungerath Mutenbecher:

Ueber das Project einer Eisenbahnverbindung von Gleschendorf nach Ahrensbock liege der Staatsregierung bisher Richts vor. Sollte eine solche Concession nachgesucht werden, so wurde die Entscheidung über ben etwaigen Antrag, die projectirte Bahn auf oder an den vorhandenen Chausseeförper legen zu dürfen, von einer Prüfung der örtlichen Berhältnisse abhängen.

Abg. Ablhorn: Er habe ben Bunfch, bag in bie Befprechung ber Interpellation eingetreten werbe.

Der Prafident: Er fasse ben S. 88 ber Geschäfteordnung so auf, tag eine Debatte nicht zuläsitig sei; ber Absat bieses S. laute folgendermaßen: (ber Prafident verliest ben S. 88, Absat 4 aus ber Geschäftsordnung.)

Abg. Zangen jur Geschäftsordnung: Der einzelne Abgeordnete durfe das Recht haben, ben Untrag auf Bessprechung ber Interpellation zu ftellen, mit bem Erfolge, daß bann sofort die Besprechung beginnen fonne. Er (Redner) sage dies nicht, um die gerade vorliegende Interpellation zur Besprechung zu bringen, sondern nur um seine Ansicht über ben betr. S. der Geschäftsordnung zu äußern.

Dberregierungerath Mutenbecher zur Geschäfte, ordnung: Die Interpellation fonne nicht weiter verhandelt werden; eine Besprechung berselben herbeizuführen, sei nur im Bege eines besonderen Antrages möglich, für deffen Einbringung die biesbezüglichen Borschriften der Geschäftsordnung beobachtet werden mußten.

Der Prafident: 3m 20. Landtage fei bei Gelegenbeit einer Interpellation des Abg. von Schorlemer Diefelbe Frage zur Sprache gefommen. Der Prafident habe fich damals ebenfalls bahin ausgesprochen, daß eine sofortige Debatte nicht zulässig sei.

Abg. Baruftedt: Der Berr Brafident habe Recht. Bollte man einen Antrag auf Eröffnung ber Berathung mit ber Wirfung zulaffen, baß fofort nach Beantwortung ber Interpellation in die Besprechung berselben eingetreten werde, so umgehe man ben betr. S. ber Geschäftsorbnung.

Abg. Ablborn: Er fei gang einverftanden. Er habe nur den Wunfch gehabt, daß überhaupt ber Gegenstand ber Interpellation berathen werbe; ob bies in ber heutigen ober einer fpateren Sigung geschehe, sei ihm gleich.

XII. Interpellation bes Abg. Grofs und Genoffen, betr. Die Petition bes Hausmanns Spaffen zu Boitwarben und Genoffen, betreffend beffere Einfriedigung und Bewachung ber Bahnstrede Brake-Nordenhamm:

Belches Resultat hat die Prufung ber vom 21. Landtage ber Großherzoglichen Staatsregierung übergebenen Betition von Eingesessenen Butfabingens, betr. bessere Einfriedigung ber Eisenbahnen, gehabt?

Abg. Grofs: In der ordentlichen Session bes 21. Landtags sei eine Petition bes Hausmanns Syaffen und Genossen, betr. bessere Einfriedigung und Bewachung der Eisenbahnstrecke Brake-Nordenhamm (welche Petition eigentlich im Auftrage bes Amtsraths von Brake ausgearbeitet worden) der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben. Der damalige Ausschuß habe dabei bemerkt, daß einige seiner Mitglieder die Strecke zur Prüfung befahren und verschiedene Mängel vorgesunden hätten. Seitdem habe

ber Amtörath von Brake die Anträge ber Petenten, wie sie in der Petition ausgedrückt wären, zu den seinigen gemacht, der Amtörath Butjadingen habe im Wesentlichen sich den Anträgen angeschlossen, und wie ihm (Nedner) von competenter Seite mitgetheilt sei, würde auch der Amtörath Jeverslands sich den Anträgen anschließen; auch bei der landwirthschaftlichen Gesellschaft sei die Sache in Verhandlung.

Es fonnte hieraus ersehen werben, baß es sich um schwer empfundene Mangel handele, ba 3 Körperschaften, bie dem Umfange und Gewichte nach den größten Theil der Marsch reprasentirten, und die bas ganze Herzogthum umstaffende landwirthschaftliche Gesellschaft sich anschieften, bei der Großberzogl. Staatsregierung vorstellig zu werden. Und glaube er (Redner) sich deshalb die Anfrage gestatten zu durfen, welches Resultat die Prufung der Petition bei der Staatsregierung ergeben habe.

Die Sache felbft betreffend, fo batten freilich im Brafer Amterath auch bie Mitglieber aus bem fublichen Theil bes Umtes Befchwerben geführt, hauptfachlich aber feien von borther Rlagen geführt, wo ber Secundar-Betrieb eingeführt und bie beständige Bewachung ber Bahn fiftirt fei. Die Olbenburgifche Gifenbahn-Berwaltung habe bei ber Enteignung übernommen, bie Ginfriedigung in Bieb febrenber Beife herzustellen; mahrend man nun annehmen follte, bag bort, wo bie Bewachung ber Bahn bei Ginrichtung bes fecundaren Betriebes megfiele, eine befondere Sorgfalt auf Die Ginfriedigung verwandt werben murbe, flagten bie Detenten, bag im Gegentheil die Ginfriedigungen, welche icon bei ber Bewachung ihnen nicht genugend erschienen, nicht ordentlich unterhalten murben. Ferner murben bie bie Babn ichneidenden Bege ftets offen gelaffen, und fo fomme es vor, daß Bieb, welches felbft auf eine halbe Stunde von ber Bahn entfernten Beiben gebe, fobalb es - was fonft gang ungefährlich - nicht fonderlich bewacht fei, auf ben Weg fpringe, unbehindert auf die Babn gelange und fich wie ben Bug in Gefahr bringe. Die feiner Beit von bem Gifenbahnausichuß entfandten Mitglieder batten fich perfonlich von biefen Buftanben überzeugt. Bon Geiten ber vom Brafer Umterath gemablten Commiffion feien genaue Borfchlage fur die Ginfriedigung ber Bahn gemacht. Er wolle fich über bas Einzelne berfelben nicht weiter verbreiten. -Das fei indeffen vollständig flar, bag bie im fecundaren Betriebe befindliche Bahn Brafe, Nordenhamm bewacht werben muffe. Die Ginrichtung bes fecundaren Betriebes fei bes unbedeutenden Berfehrs wegen und aus Sparfamfeiterudfichten erfolgt; man habe auf eine betrachtliche Ermäßigung ber Betriebe Roften gerechnet burch Wegfall ber Barter, geringere Roften ber Bugfraft und geringeren Berichleiß ber Schienen; bie beiben letteren Grunde batten fich bereits als nicht flichbaltig erwiesen, indem bie anfänglich in Gebrauch genommene Rangir-Maschine nicht ausreichte, ben fast immer

Berichte. XXI. Landtag. 2. Berfammlung.

burch Gutermagen beschwerten Bug über bie Strede gu bringen, fo bag normale locomotiven verwandt werben mußten. Durch ben Begfall ber Barter fei vielleicht ein Betrag von plus minus 2-3000 M. jahrlich erspart; ein Theil ber ben Bartern gezahlten Gehalter ftede nämlich in ben Ausgaben für Arbeiten, welche Ausgaben mit bem Begfall ber Arbeiten felbftverftandlich ebenfalls in Wegfall gefommen feien. Dem ftebe indeffen nicht bie Gefahr ber Anlieger allein gegenüber, fonbern auch eine Berminderung bes Perfonenverfebre; biefe fonne allerdinge nicht giffernmäßig nachgewiesen werben, fie mußte jeboch naturgemäß bei ber Concurreng ber Wafferftrage eins treten. Erreiche boch ein mit bem Buge Brafe verlaffenbes Paffagier: Dampfichiff faft fo rafd Nordenhamm und ebenfo raich Bremerhaven wie ber Bug refp. Die Dampffahre Nordenhamm. Er (Rebner) hoffe nach folder Lage ber Berhaltniffe eine befriedigende Antwort vom Berrn Regierunges Bertreter gu erhalten.

Dberregierungerath Mutenbecher: Die feiner Beit vorgenommene Prufung bat vorläufig zu dem Ergebniß ge= führt, bag über bas Maag ber behaupteten Unguträglichfeiten Die Meinungen auch unter ben betheiligten Grundbefigern auseinandergeben und bag es gerathen erscheint, gunachft noch weitere Erfahrungen abzumarten, umfomehr, ale ein Gin= geben auf die Buniche ber Betenten Die Gifenbahn=Bermal= tung mit febr erheblichen, ju ber geringen Rentabilitat ber Strede außer Berhaltnig ftebenben Aufwendungen belaften wurde und es überdies munichenswerth ift, gu ficherer Beurtheilung ber in Betracht fommenben Rechteverhaltniffe ben Ausgang eines Prozeffes abzuwarten, welcher in Diefer Ungelegenheit von Unliegern ber Strede Brate-Norbenbamm gegen bie Gifenbahnverwaltung angeftrengt ift. 3m lebrigen ift von ber Gifenbahnverwaltung aus ber Petition Beranlaffung genommen, anzuordnen und ju überwachen, bag bie vorhandenen Befriedigungen bes Bahnförpers fortbauernd in normalmäßigem Buftande in gleicher Weife wie vor Ginführung bes fecundaren Betriebes unterhalten werben.

Die Tagesordnung ift erlebigt. Bom Abg. Capell wird folgender Antrag übergeben:

Großherzogliches Staatsministerium wird bringend ersucht, wenn das angeregte Project, eine Eisenbahn zwischen Gleschendorf und Ahrensbod zu bauen, in Erfüllung geben sollte, verhindern zu wollen, daß solche auf oder unmittelbar neben dem Chausseeförper angelegt werbe.

Der Prafibent bemerft, daß ber Antrag genugenb unterftugt ift und verlieft ben Antrag.

Der Landtag beschließt, ben Antrag in Betracht gu ziehen und ferner, bag ber Antrag ohne vorgangige Begutachtung burch einen Ausschuß zur Berhandlung fommen foll.

Der Prafibent macht bie Mittheilung, bag bie Zeit und Tagesordnung ber nachsten Sigung noch nicht mit Bestimmtbeit angegeben werben fann.

Der Abg. Ablhorn bemerkt jur Geschäftsorbnung, bag ber Bericht bes Finang- Ausschusses, betr. "ben Entwurf eines Geseyes für bas herzogthum Olbenburg, betr. bie Befoldungsverhaltniffe ber bei ber Berwaltung ber Bolle und in bie Reichscasse fließenben inneren indirecten Abgaben an-

gestellten Beamten," am Sonntag ben 4. Marg gur Bertheilung gelangen fonne.

Der Prafident fest barauf bie nachfte Sigung an auf Dienstag, ben 6. Marg, Morgens 10 Uhr.

Schluß ber Sigung 123/4 Uhr Rachmittage.

#### Der Berichterstatter:

with Storic ten Story Long a Military specific from an

Burlage.

constants. The Society of the confidence of